Bei dieser Entgeltordnung handelt es sich um eine **Lesefassung** der Satzung einschließlich 1. Änderung vom 26. April 2021 und 2. Änderung vom 29. November 2021, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

Entgeltordnung für die Durchführung von Eheschließungen

des Standesamtes Krakow am See

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 30.11.2015 nachfolgende Entgeltordnung für die Durchführung von Eheschließungen des Standesamtes Krakow am See beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Entgeltordnung betrifft die Durchführung von Eheschließungen in den Außenstellen des Standesamtes Krakow am See sowie im Rathaus in 18292 Krakow am See Markt 2.

(2) Das Amt Krakow am See, vertreten durch den Amtsvorsteher, hat bisher Verträge über die kostenlose Nutzung von Räumlichkeiten für Eheschließungen mit folgenden Einrichtungen geschlossen:

- Gutshaus Gremmelin (Seminarhotel)
- Gutshaus Alt Sammit
- Jagdschloss Bellin
- Seehotel / Seeterrasse Krakow am See
- Wassermühle Kuchelmiß
- Schloß Vietgest.

Als Vertragsergänzung werden die Außenanlagen für die Nutzung für Eheschließungen aufgenommen, sofern sie den Erfordernissen einer würdigen Eheschließung entsprechen.

§ 2

Anmeldung

(1) Die Eheschließenden können nach vorheriger Anmeldung einer Eheschließung und nach erfolgter Prüfung der Ehevoraussetzungen durch den örtlich zuständigen Standesbeamten die Räume und Außenanlagen der Außenstellen des Standesamtes Krakow am See für Eheschließungen nutzen.

(2) Die Zeiten, in welchen Eheschließungen stattfinden können, werden von den Paaren mit den Geschäftsführern der jeweiligen Einrichtung und in Abstimmung mit dem Standesamt Krakow am See vereinbart.

§ 3

Entgelt

(1) Dem Amt Krakow am See entstehen zusätzliche Kosten, wenn Eheschließungen in den Außenstellen des Standesamtes Krakow am See stattfinden sowie Kosten für Reinigungsarbeiten am Eingangsbereich des Rathauses in Krakow am See.

(2) Das Amt Krakow am See bietet den Eheschließenden die Möglichkeit, im Eheschließungsraum des Verwaltungsgebäudes des Amtes Krakow am See (Rathaus) die Ehe zu schließen.

(3) Für die anfallenden Mehrkosten, Reinigungsarbeiten, im und am Rathaus in Krakow am See wird ein Entgelt in Höhe von 25,00€ erhoben.

(4) Eheschließende, die ein besonderes Ambiente zur Eheschließung in den Außenstellen des Standesamtes Krakow am See nutzen möchten, haben die entsprechenden Mehrkosten dieser Dienstleistung zu tragen.

(5) Für die Auslagen des Amtes Krakow am See wird vom Amt Krakow am See ein Entgelt von jeweils 120,00 € für die Durchführung jeder Eheschließung in den Außenstellen des Standesamtes Krakow am See erhoben.

§ 4

In-Kraft- und Außer-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt ab 01.01.2016 in Kraft. gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 12.01.2014 außer Kraft.

Krakow am See, den 21.12.2015

Wilfried Baldermann

Amtsvorsteher

Entgeltordnung für die Durchführung von Eheschließungen des Standesamtes Krakow am See

Hiermit wird die o.g. Entgeltordnung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Entgeltordnung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Ortsrechtsgeber geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden können. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Krakow am See, den 21. Dezember 2015

1.Änderung der Entgeltordnung für die Durchführung von Eheschließungen des Standesamtes Krakow am See

Die 1. Änderung der Entgeltordnung tritt am 23. Dezember 2021 in Kraft.

Hiermit wird die o.g. Satzung/Entgeltordnung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der

sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Ortsrechtsgeber geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden können. Die Satzung/Entgeltordnung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 12. Mai 2021 angezeigt.

Krakow am See, den 12. Mai 2021, gez. D. Lommack Amt Krakow am See

2.Änderung der Entgeltordnung für die Durchführung von Eheschließungen des Standesamtes Krakow am See

Die 2. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Hiermit wird die o.g. Satzung/Entgeltordnung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Ortsrechtsgeber geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden können. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Krakow am See, den 17. Dezember 2021, gez. J. Schmidt Amt Krakow am See

◊) Der hier abgebildete Satzungstext entspricht der aktuellen Fassung der Entgeltordnung für die Durchführung von Eheschließungen des Standesamtes Krakow am See. Die mit der 1. Änderungssatzung vom 26. April 2021 und der 2. Änderungssatzung vom 29. November 2021 beschlossenen Änderungen sind entsprechend in die Ursprungsordnung vom 30. November 2015 eingearbeitet worden.